

# **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sömmerda**

**gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m.  
§§ 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vollzug der Verordnung (EU) 2020/687, Verordnung (EU) 2016/429 sowie des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);

**hier: Allgemeinverfügung zur Aufhebung der aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel eingerichteten Überwachungszone**

Das Landratsamt Sömmerda erlässt folgende

## **Allgemeinverfügung**

1. Die aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest im Kyffhäuserkreis (Gemeinde Kyffhäuserland/OT Bendeleben) erlassene Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sömmerda vom 27.02.2026 wird mit Wirkung zum 28.03.2026 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda eingesehen werden.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

## **Begründung:**

### **I.**

Infolge des Nachweises der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI; Geflügelpest) bei Geflügel im Kyffhäuserkreis (Gemeinde Kyffhäuserland/OT Bendeleben) wurde der Ausbruch amtlich festgestellt und eine Schutz- und Überwachungszone eingerichtet. Die vorläufigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Ausbruchsbestand wurden laut Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises abgeschlossen. Weiterhin wurden die in der Schutzzone erforderlichen amtlichen Kontrollen und Probenahmen durch die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter fristgerecht durchgeführt.

### **II.**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sömmerda ist gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) und § 1 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich für die Anordnung zuständig.

#### Zu Nr. 1

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Ist die Geflügelpest bei Geflügel oder gehaltenen Vögeln amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 21 Abs.1 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 60 Buchst. b und Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb, ein.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone. Sie wird direkt um den Ausbruchsbetrieb herum festgelegt und kann bei Bedarf weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone enthalten. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter (Art. 60 Buchst. b der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687).

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Überwachungszone dient der erweiterten seuchenhygienischen Kontrolle des weiteren Umfelds, der Früherkennung weiterer Einträge und der Absicherung der Schutzzone.

Die vorläufige Reinigung und Desinfektion in dem betroffenen Bestand wurde laut Landratsamt Kyffhäuserkreis am 24.02.2026 durchgeführt. Die in der Schutzzone erforderlichen Untersuchungen aller Geflügelhaltungen (Kyffhäuserkreis) wurden abgeschlossen.

Nach Abschluss der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind die angeordneten Schutzmaßnahmen der Allgemeinverfügung vom 27.02.2026 aufzuheben.

#### Zu Nr. 2

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Sömmerda ist die Verpflichtung aus § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27 a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird im Hinblick auf § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda nachgeholt.

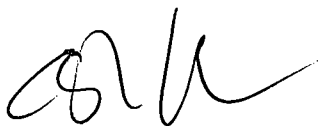
### Zu Nr. 3

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation sind auf unserer Internetseite <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/eBO.aspx> beschrieben.

Sömmerda, den 27.03.2026



Karl  
Landrat